

advofax. 02/10

Mandantenservice der Anwaltssozietät Munz Rechtsanwälte



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Thema „Steuern“ ist wieder einmal in aller Munde - sei es in den Programmen und Streitigkeiten der Partner unserer jetzigen Regierungskoalition, sei es in der Presse im Zusammenhang mit der sog. „Steuer-CD“. Aus diesem aktuellen Anlass möchten wir Sie heute einmal zum deutschen Steuerstrafrecht informieren.

Dr. Kerstin Rudolph
Rechtsanwältin

Von Silberlingen und Steuersündern

Von Rechtsanwältin Claudia Görner

„Die Einkommensteuer hat mehr Menschen zu Lügner gemacht als der Teufel“ konstatierte bereits der amerikanische Humorist William Rogers und angesichts der derzeit heftigen Diskussion um den von der Bundesregierung geplanten Kauf einer Schweizer CD mit illegal erworbenen Daten von bis zu 1.500 potentiellen Steuerflüchtlern hat die Aussage nichts an Aktualität verloren. Insbesondere die in den vergangenen Wochen rasant ansteigende Zahl der Selbstanzeigen bei deutschen Finanzämtern offenbart die Angst der Anleger vor den prüfenden Augen von Steuerfahndung und Staatsanwaltschaft.

Grund genug, Steuerhinterziehung und Selbstanzeige einmal näher zu beleuchten:

Ausgangspunkt der Strafbarkeit ist die **Abgabenordnung (AO)**, welche in § 370 die Steuerhinterziehung mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren, belegt. Auch der Versuch ist strafbar.

Eine Steuerhinterziehung begeht insbesondere, wer den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

Die Anlässe, dem Fiskus etwas vorzuenthalten, sind dabei vielfältig und die Summen durchaus erheblich. So sollen bei Schweizer Banken nach Schätzungen rd. 175 Mrd. EURO sog. Schwarzgelder auf ausländischen Konten lagern, um diese am deutschen Fiskus vorbeizuschleusen.

Dass das damit verbundene **Risiko einer Bestrafung** nicht zu unterschätzen ist, hat der BGH mit seinem Grundsatzurteil v. 02.12.2008 - 1 StR 416/08 deutlich gemacht, in welchem er Stellung zur Höhe der bei Steuerhinterziehung zu verhängenden Strafen genommen hat. Ausgehend von der Höhe des Hinterziehungsbetrags als Strafzumessungsum-

advofax. 02/10



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

stand besonderen Gewichts sowie der gesetzlichen Regelung in § 370 III 2 Nr. 1 AO zu, wonach bei einer Hinterziehung in „großem Ausmaß“ in der Regel eine Freiheitsstrafe angedroht ist, hat der BGH ein solches großes Ausmaß bei einem Steuerschaden über € 50.000,00 angenommen. Daher ist - stets den Einzelfall betrachtend - jedenfalls bei sechsstelligen Hinterziehungsbeträgen mit einer Freiheitsstrafe zu rechnen. Bei Hinterziehung von Millionenbeträgen kommt eine Freiheitsstrafe, welche zur Bewährung ausgesetzt werden kann, nur bei gewichtigen Milderungsgründen in Betracht.

Im speziellen Fall der **Beitragshinterziehung nach § 266 a StGB bei Schwarzarbeit** berechnet sich die Höhe des Hinterziehungsbetrags gem. § 14 II 2 SGB IV, wonach die Zahlung des Schwarzlohns als Nettlohnaufschlag gilt, so dass das ausbezahlte Entgelt auf einen Bruttolohn hochzurechnen ist und somit zu einem höheren Hinterziehungsbetrag führt als bei einer Bruttolohnabrede.

Strafmildernd kann sich auswirken, wenn sich der Täter im Tatzeitraum im Wesentlichen steuererhrlich verhalten hat und die Tat nur einem verhältnismäßig geringen Teil seiner steuerlich relevanten Betätigungen betrifft, so dass bedeutsam daher das Verhältnis der verkürzten zu den gezahlten Steuern ist.

Strafschärfend dagegen wirkt insbesondere, wenn der Täter Aktivitäten entfaltet hat, die von vornherein auf die Schädigung des Steueraufkommens im großen Umfang ausgelegt waren, wie etwa die Erlangung ungerechtfertigter Vorsteuererstattungen vom Finanzamt oder der Aufbau eines Täuschungssystems, z. B. bei Einschaltung von Domizilfirmen im Ausland.

Ausgehend von den durchaus empfindlichen Strafen und auf den Anfang der Ausführungen - den schwe-

benden Kauf des Daten-Silberlings - zurückkommend, stellt sich nun die Frage, wie reuige Steuersünder den Pakt mit dem Teufel beenden können.

Als rettende Lösung erscheint hierbei die **Selbstanzeige, welche in § 371 AO geregelt ist** und der Strafandrohung der Steuerhinterziehung ein gutes Stück ihres Schreckens - aber wohl auch ihrer Glaubwürdigkeit - genommen hat. Doch es ist Vorsicht geboten, dennes gibt viele Fallstricke auf dem Weg zur Straffreiheit.

Eine wirksame Selbstanzeige kann jeder abgeben, der als Täter - Allein- oder Mittäter - eine Steuerhinterziehung begangen hat. Auch Teilnehmer - Anstifter oder Gehilfen - können eine Selbstanzeige erstatten. Adressat der Selbstanzeige ist dabei das sachlich und örtlich zuständige Finanzamt. Vorschriften zur Form der Selbstanzeige gibt es nicht; grundsätzlich sollte diese aber schriftlich abgegeben werden.

Inhaltlich muss die Anzeige so erfolgen, dass der Finanzbehörde die Aufklärung des Sachverhalts und der Erlass eines Steuerbescheids ohne weitere eigene Nachforschungen möglich ist. Dabei sind fehlende Angaben zu ergänzen und falsche Angaben zu berichtigen. Sofern keine genauen Zahlen vorliegen, kann eine begründete Schätzung abgegeben werden, die eher zu hoch als zu niedrig ausfallen sollte, um eine strafrechtlich weiter relevante „Lücke“ zu vermeiden. Nicht ausreichend ist eine bloße Ankündigung der Selbstanzeige ohne nähere Angaben, da diese sogar zur Unmöglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige aufgrund eines hierdurch eintretenden Ausschlussgrundes führen kann.

Weitere Voraussetzung der Straffreiheit durch Selbstanzeige ist die **Begleichung der rückständigen Steuern** in der dem Täter gesetzten angemessene-

advofax. 02/10



MUNZ
RECHTSANWÄLTE

nen Frist (§ 371 III AO). Zu beachten ist hierbei, dass neben den Steuern auch Hinterziehungszinsen in Höhe von 6 % p. a. anfallen. Ferner darf keiner der in § 371 II AO normierten Ausschlussgründe vorliegen. Ausgeschlossen ist die Straffreiheit, wenn

- bereits ein Amtsträger der Finanzbehörde, also ein Steuerfahnder oder Außenprüfer, erschienen ist,
- dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung eines Bußgeld- oder Strafverfahrens bekannt gegeben wurde oder
- wenn die Tat im Zeitpunkt der Berichtigung, Ergänzung oder Nachholung ganz oder z. T. bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

Neben den Ausschlussgründen weiter zu beachten ist, dass mit der Steuerhinterziehung verbundene Straftaten, wie etwa Geldwäsche, der Straffreiheit nicht unterfallen und die Finanzbehörden zur Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse verpflichtet sind. Bestimmte Personengruppen wie Beamte, Steuerberater und Rechtsanwälte müssen zudem mit disziplinar- oder berufsrechtlichen Verfahren rechnen.

Vor Abgabe einer Selbstanzeige sollte zudem die Verjährung geprüft werden. Die steuerrechtliche Festsetzungsfrist beträgt gem. § 169 II AO 10 Jahre, die strafrechtliche Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre (§ 369 II AO i. V. m. 78 III Nr. 4 StGB), in Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehung 10 Jahre (§ 376 I AO).

Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, kann die Selbstanzeige vor Strafe schützen, wenn die vielen

Stolpersteine sicher umgangen werden. Unerlässlich hierfür ist es, im Vorfeld einer Selbstanzeige einen professionellen und erfahrenen Berater mit steuer- und strafrechtlichen Kenntnissen hinzuzuziehen, damit dem guten Vorsatz kein böses Erwachen folgt. **Wir unterstützen Sie dabei erforderlichenfalls gern.**

Neuigkeiten aus der Kanzlei

Gemeinsam mit der uns betreuenden Werbeagentur bereiten wir die Umstellung unseres Advofaxes auf Email um. Wir hoffen, dass wir Sie bald mit neuer Technik und neuem Outfit informieren können.

Wir haben v. 05.03.— 07.03.2010 unsere EDV modernisiert. Die Server wurden ausgetauscht. Hierdurch war unsere Erreichbarkeit am 05.03. und den Folgetagen etwas beeinträchtigt. Jetzt sind wir aber wieder voll arbeitsfähig und für Sie erreichbar.